

Berlin 28 Septbr. 1864.

Geschenk für Karsh.

Die Sache ist ab mir möglich. Wenn  
die Untersuchungsergebnisse so liegen,  
so kann man gewisslich darunter ein  
Schauspiel machen und für uns einen Aufschluss  
nicht minder wünschenswertha.

Die Sache bezügl:

für die Police	P. 3
für zweckgäste New York	"
der gewisslich ungemein interessant	"
· für Porto	"
· für Paris	P. 3. 15
unbekannt bei mir ihergeblieben	"
· das ist mir jetzt nicht mehr	P. 3. 15

Leipzigerstrasse 10  
Mit Künneich  
Dr. Dr. Leib Schickler.

# Kölnische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia.

Haupt-Agentur

Berlin

Agentur

Berlin

Polizei Nr. 52627.

## Allgemeine Bedingungen.

### §. 1. Versicherungsvertrag.

Der Versicherungsvertrag wird beurkundet durch die Polizei. Bei ihrer Auslegung kommt, außer den etwa in ihr ausdrücklich bezeichneten Schriftstücken, nur ihr Inhalt in Betracht, nicht Rücksicht auf vorangegangene schriftliche und mündliche Verhandlungen oder etwaige Nebenvereinbarungen.

### §. 2. Versicherungsgefahren.

Die Gesellschaft versichert gegen den Schaden, welcher durch Brand oder jede Art von Unfall, wovor das dadurch veranlaßte Verlust, Niedergang oder erwiesen notwendige Ausbauern verursacht wird und in der Beschädigung, Vernichtung oder dem Abbausummen verlierter Gegenstände besteht. — Aufzunehmen von der Versicherung ist der Schaden, welcher die Folge eines Kriegereignisses, eines Unfalls durch bewaffnete Macht oder unrechtmäßige Gewalt, bürgerlicher Unruhen, eines Aufstands, Erdbebens oder einer großen Beschädigung des Reichstheaters ist. — Bei Explosions gehört nur ein daraus entstandener Feuerzünden zur Versicherung.

### §. 3. Versicherungsgegenstand.

Schicksale, dessen Fabrik und Fabrikate, Schiebaumwolle und deren Fabriken, Textilfabriken, Dokumente, Gold- und Silberbarren, Goldmünzen, rechte Perlen, Gold, Staatspapiere, Aktien und sonstige geliebte Papiere können als Gegenstand der Versicherung sein.

Goldene und silberne Schalen, Spiegel, Tüll, Rossmesser, Gemälde, Skulpturen und sonstige Kunstsachen, sowie alle Gegenstände, die einen Liebhaberwert haben, sind nur dann versichert, wenn sie in der Polizei besonders benannt sind.

Zu einem Gebäude gehören alle in der Polizei nicht ausdrücklich ausgenommenen Teile derselben.

### §. 4. Versicherungslokal.

Das Versicherungslokal ist der in der Polizei bezeichnete Aufbewahrungsort oder Standort. Ist ein Gebäude als Aufbewahrungsort bezeichnet, so sind darunter auch dessen Keller verstanden.

### §. 5. Versicherungswert und Versicherungssumme.

Die Versicherung soll nicht zu einem Gewinne führen, sondern lediglich Ertrag für einen wirtschaftlichen Schaden gewähren. Demgemäß erträgt sie sich nur auf dem modernen Wert des Gegenstandes zur Zeit des Unfalls, ohne Hinzurechnung des etwa entzogenen Gewinnes.

Übersteigt der Wert des Gegenstandes der darauf versicherte Summe oder ist er, ganz oder teilweise, noch anderweitwo versichert, so wird der Schaden pro rata vergütet. Hat der Gegenstand einen geringeren Wert, als die darauf verholtete Summe, möge diese auf Vorrat beruhnen oder nicht, so wird der Schaden nur nach Verhältniß jenseits geringeren Wertes vergütet.

### §. 6. Versicherungsprämie.

Die Versicherung wird erst durch die gebräuchliche Prämienabzahlung gültig. Wenn die jährlich zahlbare Prämie einer mehrjährigen Versicherung nicht binnen vierzig Tagen nach dem Verfallstage bezahlt ist, so tritt die Versicherung hinsichtlich der Rechte des Versicherten sofort ausser Kraft, die Gesellschaft dagegen ist bestreit, die Prämie gerichtlich beizutreiben oder mittels Verwirrung der Annahme der späterin angebotenen Prämienabzahlung den Versicherungsvertrag aufzudecken. In allen Fällen lebt die Entschädigungsplastik der Gesellschaft erst mit Empfangnahme der Prämie, und nur hinsichtlich der nach diesem Zeitpunkte sich ereignenden Schäden wieder auf.

Der Versicherte ist verpflichtet, die Prämie ohne Aufforderung an den betreffenden Agenten in dessen Domizil zu bezahlen, und die Gesellschaft ist nicht gehalten, dieselbe einzufordern.

Wird die Polizei im Falle des §. 14 alines 2 seitens der Gesellschaft aufgehoben, so verzichtet die Gesellschaft die Prämie für den nicht abgelaufenen Versicherungszeitraum, und zwar im Falle einer Entschädigung für den verbleibenden Theil der Versicherungssumme.

Wird die Polizei in sonst einem Falle aufgehoben, so verbleibt der Gesellschaft die Prämie des laufenden Versicherungsjahrs.

Das etwaige Freiheit kommt bei jeder Prämienübergabe in Wegfall.

### §. 7. Versicherungsantrag.

Der Versicherungsantragsante ist, zur Aufnahme in die Polizei, sowohl den Versicherungsgegenstand und dessen Eigentümer, als auch das Versicherungslokal und jede anderweit auf den Versicherungsgegenstand oder einen Theil desselben schon geschlossene Versicherung richtig anzugeben, ferner eben auf die Feuergefährlichkeit einwirkenden Umstand gewissenhaft anzugeben.

### §. 8. Veränderungen.

Wenn im Laufe der Versicherung die Feuergefährlichkeit sich vermehrt; ein Wechsel des Eigentümers der versicherten Gegenstände im anderen als Erbschaftsfällen statt findet; wenn die verschworenen Gegenstände transfeiert werden; wenn sie anderweit noch versichert werden; so ist in jedem dieser Fälle die Verbindlichkeit der Gesellschaft aus der Versicherung erloschen und die gebührte Jahresprämie verfallen. Eine Verbindlichkeit tritt aber wieder in Kraft, wenn die Gesellschaft, nachdem ihr der betreffende Umstand bekannt geworden ist, sich zur Fortsetzung der Versicherung schriftlich bereit erklärt.

### §. 9. Pflichten des Versicherten im Schadensfalle.

Der Versicherte ist im Falle eines Schadeneignisses verpflichtet:

- die verschworenen Gegenstände möglichst zu retten und während des Retters, sowie nach demselben, nach Kräften für ihre Sicherung und Erhaltung zu sorgen. Jedoch darf das Ausdrücken beweglicher Gegenstände weder gegen das etwaige Gebeis des Agenten oder eines Beamten der Gesellschaft, noch gegen eine etwaige besondere Versicherungsbedingung Statt finden. Auch darf das Retten, mit Ausnahme des Viehs, nicht früher geschehen, als bis das verschworene Gegenstück enthaltende, oder das unmittelbar anstehende Gebäude in Brand gerathen ist;
- dem Agenten binnen vier und zwanzig Stunden nach dem Ereignisse derselbe anzugeben;
- binnen drei Tagen nach dem Ereignisse sich über alle derselbe betreffenden Umstände, bei beweglichen Gegenständen auch über die Art und umgesetzte Höhe des Schadens, vor seinem Ortspolizeibüro vernnehmen zu lassen, und binnen vierzehn Tagen eine beglaubigte Abschrift des darüber aufgenommenen Protokolls dem Agenten einzufinden, letzteres gleich der Angeige ad b auf zweitfähigem Wege;
- falls er Erfolg für Gegenstände, die durch Entwendung oder sonst abhanden gekommen sein sollen, insbesondere für solche nicht vorfindliche Gegenstände, welche ihrer Natur oder dem Platze nach, an dem sie sich zur Zeit des Brandes befanden, nicht durch Feuer zerstört sein können, in Anspruch nehmen will, binnen drei Tagen nach dem Brande bei dem Ortspolizeibüro das Verzeichniß derselben einzureichen und auf Verfolgung des nachahmlichen Diebstahls anzuzeigen;
- bei beweglichen Gegenständen eine spezielle Nachweisung der zur Zeit des Brandes vorhanden gewesenen, der verbrannten, der abhandengekommenen, der beschädigt-gebliebenen,

sowie der unbeschädigt gebliebenen, — mit spezieller Angabe des Werthes (cf. §. 5) — und von ihm unterzeichnet dem Agenten einzureichen. Dasselbe nach mit strenger Gewissenhaftigkeit angestellt, und darf darin weder ein nicht vorhanden gewesener Gegenstand als verbrannt oder abhanden gekommen angegeben, noch das Vorhandensein eines getöteten Gegenstandes verschwiegen sein.

Die genannten Fristen beginnen im Falle einer physischen Unmöglichkeit, sie inne zu halten, da, wo letztere aufhört.

### §. 10. Ermittelung des Schadens.

Bei den Gebäuden prüft die Quantität des Schadens, unter Ausschaltung des Rechtsvertrags, durch die Abklärung zweier Sachverständigen und eventuell eines Bevollmächtigten, mit verbindlicher Kraft für beide Parteien und auf gemeinschaftliche Kosten. Jede Partei ernennt einen Sachverständigen. Wenn jedoch eine Partei nicht binnen acht Tagen nach Erreichung einer von der anderen Partei schriftlich erlässt, mit der Bestätigung der bereits gewählten Person verbundene Aufforderung ihre Wahl getroffen und der andern schriftlich angreift hat, so geht das Recht, den zweiten Sachverständigen zu ernennen, auf die aussfordernde Partei über und kann von dem läufigen Theile nicht mehr ausgeübt werden. Kann die Sachverständigen sich nicht einigen, so entscheidet ein von ihnen erwählter Bevollmächtigter. Falls sie sich auch über dessen Wahl nicht einigen können, so wird er auf den Antrag der Parteien oder einer von ihnen von dem Vorsitzenden des ordentlichen (nicht handels-) Gerichts des Bezirks ernannt. Idee der beiden Parteien kann verlangen, daß der Bevollmächtigte nicht aus dem Wohnorte des Versicherten genommen werde. Die Ausschaltung muss sowohl das Verhältniß des Schadens zum baulichen Werth, den das Gebäude zur Zeit des Unfalls hatte, als auch den Werth der unbeschädigten Gebäudeteile und Materialien angeben.

Die etwa bei andern Gegenständen, nach dem Erwerben der Gesellschaft, erforderlichen Abstellungen werden in derselben Form und mit derselben Wirkung, als vorstehend beigefügt der Gebäude bestimmt, bewirkt.

Die Gesellschaft ist berechtigt, eine jede auf den Werth, sowie den Schaden und dessen Ursachen beigleiche Untersuchung, Vernehmung oder Abschätzung eintreten zu lassen und über die Angaben des Versicherten nicht nur von ihm Veläge und sonstige Beweise aller Art, die er liefern kann, sondern auch die eidliche Erklärung der Angaben sowohl heimreis als seitens der bei denselben mitwirkenden oder zugesagten Personen zu fordern. Die Versicherung lebt begündet weder einen Beweis noch eine Vermuthung für das Vorhandensein und den Werth der versicherten Gegenstände zur Zeit des Brandes.

### §. 11. Entschädigung.

Es steht der Gesellschaft frei, beschädigte bewegliche Gegenstände ganz oder teilweise zu übernehmen, oder nur den Schaden daran zu vergütten, sowohl bei Gebäuden und beweglichen Gegenständen den Schaden durch deren Wiederherstellung in natura zu erlösen.

An dem Orte, wo die Polizei ausgestellt ist, wird die dem Versicherten zu gewöhnende Entschädigungssumme binnen Monatsfrist, nachdem ihr gesamter Betrag und die Verbindlichkeit der Gesellschaft zur Zahlung bestellt durch Vereinbarung beider Theile, Vergleich oder rechtsfähiges Urteil festgestellt ist, baar gestellt.

Die Abtretung eines Schadensforderung, bevor letztere in obiger Weise festgestellt werden, anzuerkennen, und sich vor diesem Zeitpunkte auf Verhandlungen und Prozeß mit anderen Personen, als dem Versicherten oder dessen Erben, einzulassen, ist die Gesellschaft nicht verpflichtet.

Wenn durch Arrestanlagen, Interventionen, Oppositionen oder Legitimationsmängel auf Seiten des Versicherten oder seiner Erben und Rechtsnachfolger die Auszahlung der Entschädigung verhindert wird, so ist die Gesellschaft vor Ausdehung des Hindernisses weder zur Deposition noch zur Zahlung verpflichtet, auch nicht zur Vertretung des Folgen des Zahlungsunterschiedes verbunden.

Alle Rechte und Ansprüche des Versicherten am Dritte auf Schadenertrag für die versicherten Gegenstände geben, bis zum Ablauf der von der Gesellschaft geleisteten Entschädigung, Kraft der Polizei von Rechts wegen, ohne daß es einer weiteren Subrogation oder Gestellung bedarf, auf die Gesellschaft über.

### §. 12. Präjudiz.

Wenn der Versicherte eine der ihm nach §§. 7 und 9 obliegenden Pflichten nicht vollständig erfüllt, oder die Veläge und sonstigen Beweise, welche die Gesellschaft nach §. 10 alines 3 zu fordern berechtigt ist, verweigert, oder endlich sich einer nach §. 9 e. unterlaufenen Angabe oder Verhinderung schuldig macht; so verliert er jeden Anspruch auf Entschädigung, und zwar für alle von der Gesellschaft, sei es durch diese oder eine andere Polizei, versicherten Gegenstände.

Sollte nicht innerhalb sechs Monaten nach dem Schadensereignisse eine bestimmte Entschädigung von der Gesellschaft schriftlich angeboten, und vom Versicherten ohne Bebehalt angenommen worden sein, so muß letzterer binnen einer weiteren Frist von vierzig Tagen vor dem zuständigen Richter (§. 15) klagen werden, widerfalls ein jeder Entschädigungsanspruch erloschen ist.

### §. 13. Sicherung der Hypothekargläubiger.

Wenn auf das versicherte Gebäude Hypothekarschulden oder andere Realverpflichtungen eingetragen sind, so wird die Entschädigung nur Gebot der Wiederherstellung des Gebäudes und nachdem dieselbe geschieht, bezahlt, die säumlichen Hypothekar, resp. Realgläubiger müßten denn in die unbedingte Auszahlung willigen, oder selbst zur Empfangnahme bereitstehen. Geht aber der Entschädigungsanspruch des Versicherten durch seine Schuld verloren, so verwendet die Gesellschaft die Entschädigung so weit nötig zur Befriedigung der erledigten Gläubiger, gegen Erlass ihrer Rechte.

### §. 14. Verminderung und Aushebung der Versicherung.

Die Versicherungssumme vermindert sich um den Entschädigungsbetrag. Übersteigt dieser die Hälfte derselben, so ist die Versicherung ganz erloschen.

Nach einem Brande im Versicherungslokal, möge derselbe zu einer Entschädigung Anlaß geben oder nicht, nach einem Schaden oder Entschädigungsanspruch können sowohl der Versicherte als die Gesellschaft jedem zwischen ihnen bestehenden Versicherungsvertrag aufheben. Diese Rechte erlischt jedoch, wenn sie nicht spätestens bei Leistung der Entschädigung oder, wenn der Unfall keine Entschädigung zur Folge hat, binnen Monatsfrist ausgeübt wird.

Es bedarf zur Aushebung in allen Fällen nur einer einfachen schriftlichen Erklärung, welche seitens der Gesellschaft durch ihren Agenten oder Bevollmächtigten erfolgen kann.

### §. 15. Forum der Gesellschaft.

Die Gesellschaft nimmt Recht vor dem ordentlichen (nicht handels-) Gerichte des Ortes, wo die Polizei ausgestellt werden, wenn der Risiko in demselben Staate liegt, zu welchem die Polizei gehört, anderfalls auch vor dem ordentlichen (nicht handels-) Gerichte der Hauptstadt des Staates, in welchem der Risiko liegt.

Münche

15333

Die Gesellschaft verpflichtet, unter vorliegenden allgemeinen und nachfolgenden besonderen Bedingungen,  
den Johann Gottlieb Schickler,  
wohnd in Berlin

Berlin 1864

15334

Breitbartsch  
Geschenke  
1864

im Ganzen die Summe

von Eintausend Fünfhundert Thalern Ost

auf folgende, dem fromm Stadt C. C. Marsch zugesetzte,  
eigen in Kästen eingekleidete Summe in den zu  
Berlin auf Nr. 1. der kleinen Poststempelstrasse  
liegenden alten Adressenreicher und zwar:

1. Die Briefe Rg 1000.  
2. Die Abreisekosten & Aufzehrung 500.  
Summa Rg 1500.

Die Polize ist abgeschlossen für den Zeitraum von Einen Jahr, gerechnet vom achtzigsten August Achtzehnhundert fünfundsechzig Mittags bis zum achtundzwanzigsten August Achtzehnhundert fünfundsechzig Mittags, gegen den unten berechneten Prämienbetrag von Drei Thalern, fünfsachen Silbergroschen Comant welcher beim Empfang der Polize zu entrichten ist.

Berlin den 25<sup>ten</sup> August 1864.

Colonia,

Kölner Feuer-Versicherungs-Gesellschaft,  
Haupt-Agentur zu Berlin, Taubenstrasse N° 30



Die Haupt-Agentur,

*Hermann*

Prämie für Artikel	Thlr.	Sgr.		Nebentrag	Thlr.	Sgr.
1 —	1000	Flz <sup>0/00</sup>	1. 15		2 15.	
1 —	500	2.	1. —	Kosten der Polize	—	15.
	By 1500.	By 2. 15	Wiedertrag	Anslage für Poste	Stempel	Schild

Im Ganzen zu zahlen:

Erhalten mit Drei Thalern Ffp Ctl den 25. August 1864 Die Agentur zu Berlin  
*Fischer*